

Berlin, 17. Mai 2021

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Anschlussförderung von Güllekleinanlagen.....	6
3	Herstellung von „grünem Wasserstoff“	7
3.1	Anwendungsbereich und Vertrauensschutz (§ 12h EEG-E).....	7
3.2	Anforderungen an grünen Wasserstoff (§ 12i EEG-E).....	9
3.3	Stromlieferung über das Netz.....	10
3.4	Direktleitung.....	11
3.5	Verbrauchsobjekt.....	11
3.6	Abwicklung der EEG-Umlage: Nachweisanforderungen, Sanktionen, Zuständigkeit, Abschläge	11
3.7	Weiteres.....	12
3.8	Juristische Hinweise:	12
3.9	Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung.....	13
4	Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittspreis-Verordnung	13
5	Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung .	14
6	Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung	14
6.1	§ 13 InnAusV.....	14
6.2	§ 15 InnAusV.....	15
7	Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung.....	16

Der BDEW begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Verordnungspakets zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, weist allerdings darauf hin, dass die ausgesprochen kurze Frist über ein langes Wochenende eine fundierte Stellungnahme und eine angemessene Konsultation bei den Mitgliedern der Verbände kaum zulässt. Der BDEW erneuert insoweit seine Kritik, die er bereits im Zuge der Novelle des Klimaschutzgesetzes im Hinblick auf die auch hier vorgegebene deutlich zu kurze Stellungnahmefrist vorgenommen hatte.

1 Zusammenfassung

Die **Nutzung von klimaneutralem Wasserstoff** hat das Potenzial, zu einer tragenden Säule der Energiewende zu werden. Der dafür notwendige Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft sollte möglichst breit in allen Sektoren und Anwendungen erfolgen. Das sorgt für Resilienz, einen liquiden Markt sowie Versorgungs- und Investitionssicherheit. Dazu beitragen kann – gerade zu Beginn – auch dekarbonisierter („blauer“) Wasserstoff. Ziel muss es jedoch sein, mittel- und langfristig mehr und mehr erneuerbaren („grünen“) Wasserstoff in allen Sektoren und Anwendungen zu nutzen.

Angesichts der für den Hochlauf notwendigen Mengen und der vorhandenen Potenziale steht die Erzeugung grünen Wasserstoffs in einem Spannungsfeld: Einerseits muss klar sein, dass die grundsätzliche Voraussetzung für die Produktion grünen Wasserstoffs die Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien ist. Andererseits sind die Bedingungen so zu setzen, dass der Hochlauf eines Wasserstoffmarktes regulatorisch und technologisch möglichst breit umgesetzt wird. Im Kern dieses Spannungsfeldes stehen die Kriterien für den Strombezug von Elektrolyseuren.

Der BDEW setzt sich in diesem Sinne für eine diesbezüglich möglichst schlanke Ausgestaltung der Verordnung ein. Die Rahmenbedingungen müssen so gesetzt werden, dass Investitionen in neue Geschäftsmodelle angereizt und der weitere EE-Ausbau gesichert werden. Dazu liefert der Referentenentwurf positive Anreize, indem sowohl EE-Bestands- als auch Neuanlagen den Strom für die Produktion von grünem Wasserstoff liefern können, sofern es sich dabei um ungeforderten Strom handelt. Auch der hier vorgesehene Nachweis über Herkunftsnachweise greift auf ein zuverlässiges und im Markt etabliertes Bilanzierungssystem für grüne Eigenschaften zurück. Der Entwurf legt jedoch darüber hinaus verpflichtend fest, dass zusätzlich noch Angaben zur optionalen Kopplung dieser Herkunftsnachweise zu machen sind. Dies erschwert die Umsetzung und schränkt die Liquidität des Marktes unnötig ein, zumal der Ausschluss einer möglichen Doppelvermarktung und der Nachweis, dass es sich um nicht geforderten EE-Strom handelt, bereits über den herkömmlichen Herkunftsnachweis sichergestellt sind. Gleiches gilt für die geplante Obergrenze des Strombezugs aus dem benachbarten EU-Ausland auf

15 %. Hier sollte im Sinne des europäischen Netzverbundgedankens und der regionalen Verflechtungen ein erhöhter EE-Strombezug aus dem EU-Ausland ermöglicht werden, um den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft zu unterstützen. Auch die Einführung einer Obergrenze für die Anzahl der Vollbenutzungsstunden für Einrichtungen zur Herstellung von grünem Wasserstoff stellt eine regulatorische Einschränkung dar, welche den Markthochlauf in Anbetracht der hohen Investitionskosten gerade zu Beginn bremsen kann.

Darüber hinaus betont der BDEW, dass die Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien für die Wasserstoffproduktion grundsätzliche Voraussetzung für eine Reduktion der EEG-Umlage sein sollte. Daher verwundert es, dass die Anforderungen zur Produktion von grünem Wasserstoff nach § 69b EEG 2021 nicht gleichermaßen für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen nach § 64a EEG 2021 gelten sollen.

Laut Verordnungsentwurf sollen in den **Innovationsausschreibungen** besonders netz- oder systemdienliche technische Lösungen einen Anreiz zur Umsetzung erhalten. Aktuell ist allerdings unklar, ob und inwieweit die Speicher in Anlagenkombinationen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 ff. InnAusV zu dimensionieren sind, um eine Förderung zu erhalten. Aus dem reinen Verordnungswortlaut heraus ist bei einer Dimensionierung zur Erbringung von Sekundärregelleistung es so zu lesen, dass die dortigen Voraussetzungen möglicherweise nur zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme eingehalten werden müssen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sieht der BDEW daher eine entsprechende Klarstellung in § 13 InnAusV als erforderlich an. Die Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften schafft nun das Wahlrecht für die Speicherauslegung ab, welches ein 2-Stunden-Kriterium oder eine Dimensionierung gemäß den Anforderungen zur Erbringung von Sekundärregelleistung ermöglichte. Zukünftig gilt allein das 2-Stunden-Kriterium. Der Vertrauensschutz gebietet aber, dass die Ausübung des Wahlrechts der bereits erfolgten Ausschreibung nicht entzogen wird. Um den Vertrauensschutz zu gewährleisten ist entsprechend die Übergangsvorschrift des § 19 zu erweitern.

Die **Ausweitung der Flächenkulisse für Agri-PV** auf landwirtschaftlich genutzte Flächen für mehrjährige Kulturen und Dauerkulturen erhöht die Einsatzmöglichkeiten der Agri-PV und ist zu begrüßen. Der BDEW befürwortet außerdem die Anhebung der Ausschreibungsmengen für besondere Solaranlagen im Zuge der Innovationsausschreibungen von 50 MW auf 150 MW. Allerdings sollten das Ausschreibungsvolumen auf 250 MW und gleichzeitig die Grenze für Maximalgebote auf 30 MW angehoben werden.

Der BDEW begrüßt auch die in §§ 12a bis 12g EEV-E des Verordnungsentwurfs vorgesehene **Anschlussförderung von Güllekleinanlagen** als wertvollen und ökologisch sinnvollen Beitrag für den Weiterbetrieb dieser Anlagen im Zuge der Energiewende. Allerdings muss in §§ 12a, 12b und 12d EEV-E klargestellt werden, ab welchem Zeitpunkt der Anlagenbetreiber überhaupt einen Anspruch auf die entsprechende Anschlussförderung hat. Der aktuelle Verordnungstext regelt nur die Fristen für die entsprechende Anzeige der Anschlussförderung. Bei

diesen Fristen fehlt zudem die Regelung, welche Rechtsfolge im Falle einer Fristversäumung eintritt.

Darüber hinaus muss bei der gestuften Förderung klargestellt werden, ob diese Stufen eine Förderzonung darstellen oder nicht.

Unter Berücksichtigung der aktuell vier bei Bundesoberbehörden geführten Register, die Stromerzeugungsanlagen erfassen, aber untereinander nicht synchronisiert sind, erscheint es dem BDEW unbillig, dass die Netzbetreiber zur Lieferung von Daten zu Stromerzeugungsanlagen herangezogen werden sollen, die bislang nicht im **Marktstammdatenregister** eingetragen sind.

Der BDEW begrüßt schließlich, dass Art. 6 Nr. 1 des Verordnungsentwurfs die „**innovative erneuerbare Wärme**“ nach § 2 Nr. 12 KWKAusV auf Wärme aus dem gereinigten Wasser von Kläranlagen ausweiten soll. Um das Potenzial der Abwasserwärme möglichst umfassend auszunutzen, sollte sowohl hier als auch in § 7a KWKG 2020 die Wärmeentnahme aus dem Zulauf von Kläranlagen genutzt werden dürfen.

Zu den einzelnen zu ändernden Verordnungen bzw. zu den Regelungskomplexen:

2 Anschlussförderung von Güllekleinanlagen

Der BDEW begrüßt die in §§ 12a bis 12g EEV-E des Verordnungsentwurfs vorgesehene Anschlussförderung von Güllekleinanlagen als wertvollen und ökologisch sinnvollen Beitrag für den Weiterbetrieb dieser Anlagen im Zuge der Energiewende.

Allerdings müssen §§ 12a, 12b und 12d EEV-E dahingehend synchronisiert werden, zu welchem Zeitpunkt der Anlagenbetreiber genau in die Anschlussförderung übergeht und zu welchem Zeitpunkt er dann die Anforderungen nach § 12b EEV-E erfüllen muss. Insoweit muss mindestens § 12a EEV-E als anspruchsbegründende Regelung um eine Bestimmung erweitert werden, dass der Anspruch besteht, sobald die Mitteilung des Anlagenbetreibers nach § 12d EEV-E *wirksam* geworden ist. §§ 12a, 12b und 12d EEV-E in der Fassung des Verordnungsentwurfs - und insbesondere die verwendeten Begriffe „Anschlusszeitraum nach § 12a“ - knüpfen hingegen an die Mitteilung des Anlagenbetreibers nach § 12d EEV-E und nicht an den hierin dargestellten Zeitpunkt der Umstellung und somit den Beginn des Anschlusszeitraums.

Darüber hinaus bittet der BDEW um Prüfung, ob der Anspruch daran geknüpft werden sollte, dass die Lagerung der Gülle/des Gärrestes für bzw. aus diesen Anlagen in geschlossenen Behältern erfolgt. Ansonsten könnte die ökologische Wirkung verfehlt werden, da Methan- und Lachgasemissionen bei der offenen Lagerung entstehen und nur bei geschlossenen Endlagern (dichte Membranen) tatsächlich vermieden werden.

Bei **§ 12c Abs. 1 Nr. 2 EEV-E** ist unklar, wie sich die entsprechende Förderung berechnet, gezont oder absolut. Wenn die Förderung gezont werden soll, muss Buchstabe b der Regelung als

*„6 Cent pro Kilowattstunde **oberhalb einer Bemessungsleistung von 75 Kilowatt und bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt**“*

gefasst werden. Sollte die Förderung hingegen nicht gezont werden, muss Absatz 1 um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

*„**Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist anzuwenden, wenn die Anlage innerhalb eines Kalenderjahres eine Bemessungsleistung von 75 Kilowatt nicht überschreitet; überschreitet diese Anlage innerhalb eines Kalenderjahres eine Bemessungsleistung von 75 Kilowatt, ist hingegen nur Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b anzuwenden.**“*

Bei **§ 12d EEV-E** ist unklar, welche Rechtsfolge gelten soll, wenn die 3-Monatsfrist nach Satz 1 der Regelung bzw. die Frist bis zum 30. September 2021 nach Satz 2 der Regelung von den Anlagenbetreibern nicht eingehalten wird:

Bei der 3-Monatsfrist nach Satz 1 der Regelung kann eine verfristete Mitteilung entweder als unwirksam oder jedenfalls als wirksam zum nächsten möglichen, also rechtlich zulässigen, Zeitpunkt unter Einhaltung der Frist angesehen werden. Da sich beide Wirkungen aber vollständig entgegenstehen, muss die vom Verordnungsgeber gewollte Rechtsfolge im Verordnungswortlaut durch folgende Ergänzungen der Regelung klargestellt werden:

„; eine Mitteilung nach Halbsatz 1, die die Frist von drei Monaten nicht einhält, ist unwirksam“,

oder alternativ:

„; eine Mitteilung nach Halbsatz 1, die die Frist von drei Monaten nicht einhält, ist zum jeweils späteren, fristgerechten Zeitpunkt wirksam“.

Bei der Frist bis zum 30. September 2021 stellt sich umso mehr die Frage, ob eine erst ab dem 1. Oktober 2021 abgegebene Erklärung für diese Anlagen überhaupt noch wirksam sein soll, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, oder alternativ, welche Rechtsfolge dann ab dem 1. Januar 2022 gelten soll, z.B. das Ausscheiden der Möglichkeit der Inanspruchnahme der „Anschlussregelung“ nach § 23b EEG 2021 für diese Anlage. Insoweit muss auch diesbezüglich die Rechtsfolge der Fristversäumung im Verordnungswortlaut klargestellt werden.

Hinsichtlich der **Fälligkeit nach § 12e EEV-E** weist der BDEW darauf hin, dass der Anspruch nicht eher fällig werden kann, als der 3-Monatszeitraum nach § 12d EEV-E abgelaufen ist. Wenn ein Anlagenbetreiber daher die Mitteilung nach § 12e EEV-E innerhalb des 3-Monatszeitraums nach § 12d EEV-E vornimmt, kann es erst nach Ablauf dieses Zeitraums zu einer Fälligkeit der Förderung kommen. Dies muss in § 12e Satz 1 EEV-E durch folgenden Teilsatz verdeutlicht werden:

„; die Fälligkeit nach Halbsatz 1 tritt nicht vor Ablauf des Zeitraums nach § 12d ein“.

3 Herstellung von „grünem Wasserstoff“

3.1 Anwendungsbereich und Vertrauensschutz (§ 12h EEV-E)

Der BDEW hat stets betont, dass die Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien für die Wasserstoffproduktion grundsätzliche Voraussetzung für eine diesbezügliche Reduktion der EEG-Umlage sein sollte. Daher sollten auch mit dem Erlass der Rechtsverordnung zur Umsetzung des § 93 EEG 2021 entsprechende Anforderungen an den Strombezug sowohl für den § 69b EEG 2021 als auch für den § 64a EEG 2021 gelten. Neben der Ausweitung der Anforderungen an die Herstellung von grünem Wasserstoff auf die Regelungen zur Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen nach § 64a EEG 2021 sollte in einem zweiten Schritt der Einsatz Erneuerbarer Energien grundsätzlich technologieoffen gefördert

werden. Die Möglichkeiten der EEG-Umlagebefreiung sollten daher nicht auf elektrochemische Herstellungsverfahren begrenzt, sondern auf weitere Verfahren zur Erzeugung klimaneutraler Gase, wie Biomethan oder Wasserstoff aus der Dekarbonisierung von Erdgas, anwendbar sein.

Der BDEW unterstützt den übergeordneten Grundsatz, dass die durch eine EEG-Umlagebefreiung oder anderweitige (Investitions-)Förderung etablierten Elektrolyseprojekte keine neuen Netzengpässe generieren oder bestehende verstärken sollen. Das Potenzial einer flexiblen Betriebsweise von Elektrolyseanlagen sollte daher im Rahmen der Unterstützung und Erbringung von Systemdienstleistungen weitgehend erschlossen werden. Die Bereitstellung von Systemdienstleistungen für den Betrieb der Stromnetze ist jedoch weder auf Seiten der Erzeugung noch auf Seiten der Last ein Regelungsbestand des EEG 2021. Sie sollte daher auch nicht anlässlich der Definition von grünem Wasserstoff in den Regelungsumfang des EEG 2021 eingehen. Sollten mit Blick auf den systemdienlichen Betrieb von Einrichtungen zur Herstellung von grünem Wasserstoff weitere Aspekte – insbesondere in Bezug auf die Standortbestimmung dieser Einrichtungen wie die räumliche Nähe zu EE-Erzeugungspotenzialen, zu geologischen Speichern zur Wasserstoffspeicherung und dem Zugang zu einer Wasserstoffinfrastruktur – im Rahmen der Weiterentwicklung der Anforderungen berücksichtigt werden, muss für alle Anlagen, die unter die Übergangsregelung fallen, Bestands- und Vertrauensschutz gesetzlich verankert werden.

Die neuen Anforderungen an den systemdienlichen Betrieb der Einrichtungen zur Herstellung von grünem Wasserstoff bis spätestens Ende 2023 dürfen daher aus Gründen des **Vertrauensschutzes** keinesfalls zu Lasten der bis dahin getroffenen Investitionsentscheidungen gehen, wie es in der Begründung bereits angelegt ist. Zu beachten ist auch, dass von der Investitionsentscheidung bis zur Inbetriebnahme oft 2 bis 3 Jahre vergehen können. Der Schutz der Investoren sollte sichergestellt werden. Hierfür bietet es sich an, als Anknüpfungspunkt für die Geltung der systemdienlichen Anforderungen auf eine nachweisliche Investitionsentscheidung, jedenfalls auf die Erteilung der BImSchG-Genehmigung abzustellen, statt auf die Inbetriebnahme. Alternativ könnte die Frist, zu der die neuen Anforderungen vorliegen sollen, um 2 bis 3 Jahre verlängert werden. Die Nachfolgeregelung sollte spätestens 18 Monate vor Ende der Übergangsregelung festgelegt sein, da ansonsten ein Fadenriss bei der Projektumsetzung droht.

Die notwendige **beihilferechtliche Genehmigung** muss so zügig in die Wege geleitet werden, dass zum vorgesehenen Inkrafttreten zum 1. Januar 2022 eine rechtssichere EEG-Umlagebefreiung möglich ist.

3.2 Anforderungen an grünen Wasserstoff (§ 12i EEV-E)

Um eine systemdienliche Fahrweise anzureizen, sieht § 12i Absatz 1 EEV-E eine Obergrenze von 6000 Vollbenutzungsstunden für die umlagebefreite Produktion von Grünem Wasserstoff vor. Pauschale Obergrenzen bei den Benutzungsstunden führen jedoch nicht automatisch zu einer Ausnutzung des systemdienlichen Optimums. So kann ein bedarfsgetriebener Betrieb mit Begrenzung der Vollbenutzungsstunden auch zu systemisch ungünstigen Zeiten stattfinden. Umgekehrt sind auch Konstellationen von EE-Anlagen und Elektrolyseuren denkbar, in denen das systemdienliche Betriebsoptimum des Elektrolyseurs bei entsprechend hohen Volllaststunden zu finden ist. Eine pauschale Begrenzung der Vollbenutzungsstunden ist daher abzulehnen und würde insbesondere zu Beginn des Markthochlaufs von Wasserstoff vor dem Hintergrund der gegenwärtig hohen Investitionskosten für Elektrolyseure ein zusätzliches Hemmnis für einen wirtschaftlichen Betrieb aufbauen.

Die Verordnung sieht vor, einen Strombezug aus Erneuerbaren Energien über das Stromnetz in Verbindung mit dem Erwerb einer entsprechenden Menge von EE-Herkunftsnachweisen zu ermöglichen. Dass der Strom dabei einerseits nachweislich aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinn des § 3 Nr. 21 EEG 2021 stammen muss und andererseits sichergestellt werden muss, dass dieser keine Förderung nach dem EEG in Anspruch nimmt, ist richtig. Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass für die Nachweise **keine weiteren Angaben über die Beschaffenheit der einzelnen EE-Anlage** insbesondere in Bezug auf Alter, Inbetriebnahme oder Förderanspruch nach dem EEG vorausgesetzt werden. Als EE-Strom, welcher gemäß Definition nach § 93 Nr. 2 EEG 2021 „keine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen hat“, versteht der BDEW demnach Strommengen

- aus ausgeförderten EEG-Anlagen unabhängig von der Bezugsdauer der Förderung,
- aus Anlagen mit Teilnahme an EEG-Ausschreibungen mit Zuschlägen kleiner gleich „null-cent“ oder
- für die für eine entsprechende Lieferung wahlweise dauerhaft oder temporär auf eine Förderung nach dem EEG verzichtet wird oder mangels Netzeinspeisung nicht in Anspruch genommen werden kann.

Letzteres erfasst explizit auch Anlagen, welche vor der Einspeisung in das Netz im Falle von z.B. Erzeugungsspitzen einen Elektrolyseur beliefern und damit für diese Strommengen mangels Netzeinspeisung keine Förderung nach dem EEG beziehen, auch wenn die EE-Anlage grundsätzlich Anspruch auf eine Förderung hat. Denn auch diese vor Netzeinspeisung verbrauchten Strommengen werden nicht explizit gefördert und fallen unter § 93 Nr. 2b EEG 2021.

Nachgelagert wäre für diesen Anwendungsfall wiederum zu klären, welche messtechnischen Anforderungen für die erforderlichen Nachweispflichten, insbesondere in Kombination mit Bezug von „grünem Netzstrom“ notwendig werden. Auf diese Weise würde der flexible Einsatz von Elektrolyseuren auf Basis von Erleichterungen bei der EEG-Umlage grundsätzlich für alle

Erneuerbare-Energien-Anlagen ermöglicht und gleichzeitig sichergestellt, dass für die dafür aufgewendeten kWh keine Förderung über das Umlagesystem anfällt.

Der BDEW begrüßt die Möglichkeit, den EE-Strombezug auch außerhalb der deutschen Preiszone zu ermöglichen. Es ist auch richtig, dass dabei der Bezug aus Anlagen nur berücksichtigt werden kann, welche ihren Standort in einer Preiszone haben, die mit der Preiszone in Deutschland elektrisch verbunden ist. Das Festlegen einer Obergrenze von 15% schränkt die Nutzung von EE-Strom jedoch unnötig ein. Eine Ausweitung dieser Obergrenze ist daher angeraten, insbesondere mit Blick auf mögliche von der EU derzeit geprüfte Offshore-Bidding-Zones.

3.3 Stromlieferung über das Netz

Herkunftsnachweise für Erneuerbare Energien nach § 30 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) stellen aus Sicht des BDEW ein sehr geeignetes Instrument zur Nachweisführung dar. Das Instrument stellt sicher, dass für die nachgewiesenen Strommengen keine EEG-Förderung in Anspruch genommen wurde. Außerdem wird durch die entsprechende Entwertung der Herkunftsnachweise eine Doppelvermarktung der Grünstromeigenschaften ausgeschlossen. Ein glaubhafter Strombezug nach § 93 EEG 2021 ist hiermit aus Sicht des BDEW hinreichend belegt. Die Notwendigkeit, den Herkunftsnachweis verpflichtend mit einer zusätzlichen Angabe zur optionalen Kopplung nach § 16 Absatz 3 der HkRNDV zu versehen, sieht der BDEW nicht als gegeben. Im Gegenteil kann sich eine solche Verpflichtung kontraproduktiv für den avisierten Markthochlauf des grünen Wasserstoffs auswirken, da eine Weitergabe oder weitere Handelbarkeit des in dieser Form gekoppelten Herkunftsnachweises nicht vorgesehen ist. Die unnötige Beschränkung auf diesen spezifischen Typ des Herkunftsnachweises ist vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Einschränkung für die Liquidität des Marktes für Herkunftsnachweise abzulehnen. Entsprechend ist die Vorgabe des § 12i Absatz 2 b) EEV-E zu streichen. Der BDEW betont in diesem Zusammenhang auch die offensichtliche Ungleichbehandlung zwischen Herkunftsnachweisen von Anlagen mit Standort im EU-Ausland nach § 12i Abs. 2 b) EEV-E, die nicht an eine Koppelung gebunden sind, und Herkunftsnachweisen von Anlagen mit Standort im Bundesgebiet, für die diese optionale Koppelung Voraussetzung ist.

In diesem Zusammenhang ist auch zu gewährleisten, dass sich der Elektrolyseur selbst mit EE-Strom aus eigenen Anlagen beliefern kann, und dass dies mit entsprechenden Herkunftsnachweisen nachgewiesen wird. Dies ist aktuell nicht möglich, da das System der Herkunftsnachweise darauf ausgelegt ist, dass diese vom EE-Anlagenbetreiber erstellt und von einem EltVU für eine Letztverbraucherbelieferung verwendet werden. Umso mehr muss das System dahingehend umgestellt werden, dass ein EE-Anlagenbetreiber, der sich aus EE-Anlagen selbst beliefert, selbst zur Ausstellung und Entwertung dieser Herkunftsnachweise berechtigt sein

muss. Hierauf hatte der BDEW auch in seiner [Stellungnahme zur laufenden EnWG-Novelle](#) hingewiesen.

3.4 Direktleitung

Der BDEW weist darauf hin, dass das im EEG geltende Ausschließlichkeitsprinzip auch bei der EEG-Umlagebefreiung für die Herstellung von Wasserstoff zu einer Benachteiligung von Multi-Use-Speichern führt: Wird ein Speicher im Wege des Multi-Use betrieben, speichert er also auch einmal Netzstrom ein, dann „ergraut“ sämtlicher in dem Jahr gespeicherte EE-Strom im Speicher und darf dann nicht mehr zur Herstellung von grünem Wasserstoff verwendet werden. Bereits im Rahmen seiner [Stellungnahme zum Regierungsentwurf des EEG 2021](#) hat der BDEW angeregt, das Ausschließlichkeitsprinzip bei Speichern zu überdenken.¹

3.5 Verbrauchsobjekt

Die „Einrichtung zur Herstellung von grünem Wasserstoff“ muss auch die benötigten Nebenanlagen des Elektrolyseurs umfassen. Eine Begrenzung der Befreiung nur auf die Elektrolyse selbst ohne Einbezug der notwendigen Nebenanlagen wie Pumpen und Kompressoren konterkariert die Zielsetzung der Befreiung. Der BDEW regt eine entsprechende Klarstellung an.

3.6 Abwicklung der EEG-Umlage: Nachweisanforderungen, Sanktionen, Zuständigkeit, Abschlüsse

Der BDEW weist darauf hin, dass die **Nachweispflichten** durch ein Wirtschaftsprüferattest zu einem hohen finanziellen Aufwand beim Betreiber führen. Der vollständige Verlust der EEG-Umlageprivilegierung für ein gesamtes Jahr tritt bereits ein, wenn die Mitteilungspflichten nicht fristgerecht erfüllt wurden. Daher ist es essenziell, dass nicht nur der Inhalt der Mitteilungspflichten, sondern auch der Schuldner der einzelnen Mitteilungspflicht klar geregelt sind. Neben den ohnehin in den §§ 74 und 74a EEG 2021 vorgesehenen Mitteilungspflichten müssen nach dem Wortlaut des § 12j Satz 2 EEG-E sowohl das Elektrizitätsversorgungsunternehmen als auch der Elektrolyseur die weitergehenden Nachweisanforderungen, z.T. mit Testatspflicht, erfüllen. In den Fällen der Drittbelieferung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sei es in Fällen des § 12i Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 EEG-E, muss der Gesetzestext so geschärft werden, dass klar hervorgeht, wer welche Anforderung nachzuweisen hat. Bestehen hier Auslegungsspielräume, die zu Abstimmungsproblemen der Mitteilungsschuldner führen,

¹ Siehe S. 82, unten.

kann es leicht zu einer versäumten Frist und in der Folge zum Verlust der EEG-Umlagebefreiung kommen.

Für den Fall, dass der eigentlich die EEG-Umlage erhebende Netzbetreiber der Verteilnetzbetreiber ist,² muss klargestellt werden, ob die Mitteilungspflichten auseinanderfallen sollen oder die **Zuständigkeit für die Erhebung der EEG-Umlage**, wie in § 12j EEV-E angedeutet, insgesamt beim Übertragungsnetzbetreiber liegen soll.

Der Verordnungsgeber sollte vereinfachte und einheitliche Nachweise für die Ersterhebung der angemessenen **Abschläge auf die EEG-Umlage** gemäß § 61j Abs. 3 EEG 2021 vorsehen. Andernfalls müsste der Elektrolyseur bzw. das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im ersten Jahr nach Inbetriebnahme je nach Anwendungsfall ggf. die volle EEG-Umlage abführen, bevor nach Vorlage der Nachweise im Rahmen der Endabrechnung – frühestens nach dem 31. Mai des Folgejahres – eine vollständige Rückzahlung der EEG-Umlage erfolgen kann. Für das zweite Jahr nach Inbetriebnahme könnte der Netzbetreiber auf Grundlage der Endabrechnung und der entsprechenden Nachweise für das Vorjahr dann entsprechend § 26 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 auf Abschläge auf die EEG-Umlage verzichten.

3.7 Weiteres

Wir weisen darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Produktion von grünem Wasserstoff im Rahmen des § 64a oder § 69b EEG auch Projektgesellschaften als Betreiber entsprechender Elektrolyseure und damit als Unternehmen im Sinne der §§ 64a und 69b EEG 2021 zugelassen werden sollten. Mitunter würden für den Betrieb eines Elektrolyseurs Projektgesellschaften gegründet, die möglicherweise nicht alle Unternehmenskriterien des [BAFA-Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen](#) erfüllen. Dies darf aus BDEW-Sicht jedoch einer Anwendung dieser Regelung nicht entgegenstehen. Der BDEW hat dies auch in seiner [Stellungnahme zum Regierungsentwurf der Formulierungshilfe zur „EEG-Frühjahrsnovelle 2021“](#) gefordert.

3.8 Juristische Hinweise:

In § 12k EEV-E muss die Bezeichnung „§ 69b“ durch „des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ergänzt werden.

² Was nur der Fall sein kann, wenn es sich tatbestandlich außerdem um eine Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 handelt, vgl. § 61j Abs. 2 iVm. § 61 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EEG 2021.

3.9 Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Gemäß dem einzufügenden § 13 Abs. 4 MaStRV-E sollen Netzbetreiber der BNetzA ihnen bekannte Stammdaten zu Marktakteuren, Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen auf entsprechende Anforderung hin übermitteln müssen, auch wenn diese Daten nicht im Register erfasst sind. Der BDEW geht davon aus, dass es sich hierbei nicht um Anlagen handelt, für die die Förderanktionen nach § 52 Abs. 1 bzw. 3 EEG 2021 oder Vorgängerregelungen, nach § 13a KWKG 2016/2020 oder nach § 23 MaStRV anzuwenden sind, da ansonsten aufgrund dieser Sanktionen davon auszugehen ist, dass die Betreiber dieser Anlagen diese alsbald nach Wirksamwerden der Sanktion registrieren werden.

Insoweit weist der BDEW darauf hin, dass die Daten den Netzbetreibern für diese nicht durch sie zu fördernden Anlagen nicht notwendigerweise vorliegen bzw. dass die Daten auch nicht notwendigerweise korrekt oder vollständig sein müssen, da Betreiber dieser Anlagen den zuständigen Netzbetreiber nicht zwingend über eine Inbetriebnahme entsprechender Anlagen oder eine Änderung der Daten zu diesen Anlagen informieren, z.B. über die Leistung der Anlagen. Außerdem ist es nach Ansicht des BDEW im Sinne einer Bürokratieverminderung deutlich sinnvoller, dass die aktuell parallellaufenden verschiedenen Register

- beim BAFA zur Zulassung von KWK-Anlagen,
- beim BLE zur nachhaltigen Stromerzeugung in EEG-Anlagen (NaBiSy),
- beim UBA zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen (Herkunftsnachweisregister) und
- bei der BNetzA in Form des Marktstammdatenregisters

entsprechend synchronisiert werden, damit sämtliche der in den Registern registrierten Anlagen auch im MaStR erfasst werden.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint es dem BDEW unbillig, dass die Netzbetreiber zur Lieferung entsprechender Daten herangezogen werden sollen. Der BDEW bezweifelt außerdem, dass dieser Inhalt der Verordnung von deren Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist und dass eine entsprechende Weitergabe der Daten datenschutzrechtlich zulässig ist.

4 Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittspreis-Verordnung

Der BDEW begrüßt die im Verordnungsentwurf vorgesehene Verlängerung der Übergangsregelung.

5 Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung

Hierzu wird auf die vorstehenden Darstellungen zu §§ 12h bis 12k EEG-E verwiesen.

6 Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung

6.1 § 13 InnAusV

Der BDEW begrüßt die Klarstellungen innerhalb des § 13 Abs. 2 InnAusV. Allerdings ist nach BDEW-Auffassung weiterhin unklar, ob es ausreicht, dass bei einem Batteriespeicher nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InnAusV dieser nur im ersten Jahr

- eine Leistung von 25 % der installierten Gesamtleistung der Anlagenkombination und
- eine Energiespeicherkapazität in Form einer Einspeicherung von zwei Stunden Arbeit der Nennleistung der Energiespeichertechnologie ermöglicht.

Speicher unterliegen über ihre Betriebszeit der Leistungsabnahme (Degradation). Daher ist unklar, ob gerade die Verpflichtung der Einspeicherbarkeit von zwei Stunden Arbeit der Nennleistung der Energiespeichertechnologie über die gesamte Betriebsdauer des Speichers gewährleistet werden muss oder ob es ausreicht, dass dies im Jahr der Inbetriebnahme zutrifft. Dass Speicher die entsprechenden Kapazitäten über die gesamte Förderdauer aufweisen müssen, ist insoweit nur in der Begründung der Verordnung enthalten. Insoweit wäre dann § 13 Abs. 2 Satz 2 InnAusV dahingehend zu ergänzen, dass „die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2“ kalenderjährlich nachgewiesen werden müssten.

Darüber hinaus ist klarzustellen, dass es sich bei der „Nennleistung der Energiespeichertechnologie“ nur um den Energiespeicher selbst handelt, aber nicht um den Wechselrichter des Energiespeichers. Dieser kann je nach Verfügbarkeit praktisch auch für eine größere Leistung geeignet sein, als für die des Speichers, z.B. weil der Anbieter nur bestimmte Leistungsgrößen im Angebot hat.

Wenn der Ordnungsgeber das Wahlrecht für Anlagenkombinationen mit Speichern durch die Neuformulierung von § 13 Abs. 2 InnAusV streichen möchte, handelt es sich insoweit um eine materielle Neubestimmung der Anforderung, die über das bisherige Maß hinaus geht. Dies ist mit Blick auf künftige Ausschreibungen legitim und kann auch eine einheitlichere Anwendung der Voraussetzung befördern. Allerdings gebietet der Vertrauensschutz, dass die Ausübung des vom Ordnungsgeber für die bisherige Fassung von § 13 Abs. 2 InnAusV konstatierten Wahlrechts (auch wenn es in dieser Form nicht intendiert war) in der bereits erfolgten Ausschreibung zum 1. April nicht retroaktiv entzogen werden kann, da die Wirtschaftlichkeit der entsprechenden Gebote damit erheblich in Frage gestellt werden würde. Hierdurch würde das Vertrauen in die Geltung der Regelungen künftiger Ausschreibungen ebenfalls

untergraben, was einerseits zu erhöhten Risikozuschlägen in den Geboten führen würde und auch das Risiko der Nicht-Realisierung erhöht.

Der BDEW sieht es daher als erforderlich an, dass zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes (analog zum Vertrauensschutz für Zuschläge im Jahr 2020) entweder § 19 InnAusV durch folgenden Satz

„§ 13 Absatz 2 ist für Strom aus Anlagen, die einen Zuschlag zum Gebotstermin des 1. Aprils 2021 erhalten haben, in der am [Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung anzuwenden.“

oder § 13 Abs. 2 InnAusV durch folgenden Satz

„Satz 1 und 2 sind für Strom aus Anlagen, die einen Zuschlag zum Gebotstermin des 1. Aprils 2021 erhalten haben, in der am [Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung anzuwenden.“

erweitert wird.

Zu beachten ist außerdem, dass die Formulierung der **Begründung zu Art. 5 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs** (§ 13 InnAusV) mit Blick auf das 2-Stunden-Kriterium immer noch irreführend ist, da sie vom Wortlaut der Verordnung abweicht. Während die Verordnung auf die „Einspeicherung von zwei Stunden der Arbeit der Nennleistung der **Energiespeichertechnologie**“ abstellt, bezieht sich die Begründung auf die anderen Anlagenteile („dass sie zwei Stunden **die elektrische Arbeit der anderen Anlagenteile** aufnehmen konnten“). Die in zwei Stunden in den anderen Anlagenteilen produzierte Arbeit kann jedoch (insbesondere bei Volllast) die Speicherkapazität von 2 Stunden bezogen auf die Nennleistung des Speichers deutlich übersteigen. Dies hat bereits dazu geführt, dass die BNetzA auf ihrer Ausschreibungsseite in Anlehnung an den Begründungstext eine entsprechende Anforderung formuliert hat, die dem Wortlaut der Verordnung entgegenläuft:

„Speicher müssen in der Lage sein, Strom zu speichern, der in den übrigen Teil-Anlagen in zwei Stunden erzeugt werden kann.“

Diese Quelle der Rechtsunsicherheit muss daher zwingend durch Harmonisierung der Darstellungen im Verordnungstext und in der -begründung beseitigt werden.

6.2 § 15 InnAusV

Die Ausweitung der Flächenkulisse für Agri-PV auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen mehrjährige Kulturen und Dauerkulturen angebaut werden, erhöht die Einsatzmöglichkeiten der Agri-PV und ist grundsätzlich zu begrüßen.

Der BDEW begrüßt außerdem die Anhebung der Ausschreibungsmengen für besondere Solaranlagen im Zuge der Innovationsausschreibungen von 50 MW auf 150 MW. Für einen

Hochlauf innovativer PV-Konzepte ist aber aus unserer Sicht ein ambitioniertes Vorgehen notwendig. Daher schlägt der BDEW vor, das Ausschreibungsvolumen auf 250 MW und gleichzeitig die Grenze für Maximalgebote auf 30 MW (entsprechend der Maximalgrenze für Gebote für PV-Freiflächenanlagen) anzuheben. Durch die Möglichkeit größerer Projekte können die innovativen Konzepte mit geringerem Förderbedarf realisiert und damit die Markteinführung dieser Konzepte beschleunigt werden. Das erhöhte Ausschreibungsvolumen sollte zusätzlich zu den klassischen Innovationsausschreibungen und den Regelausschreibungen (für PV-Dach- und Freiflächenanlagen) ausgeschrieben und nicht von deren Ausschreibungsvolumina abgezogen werden. Die verpflichtende Anforderung für diese Ausschreibung zur Einreichung eines Gebotes als Anlagenkombination widerspricht dem Grundgedanken einer effizienten Flächennutzung durch solche Konzepte und sollte daher gestrichen werden.

7 Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

Der BDEW begrüßt, dass durch die in Art. 6 Nr. 1 des Verordnungsentwurfs vorgesehene Ausweitung der „innovativen erneuerbaren Wärme“ nach § 2 Nr. 12 KWKAusV nun auch die Wärme aus dem gereinigten Wasser von Kläranlagen berücksichtigt wird. Allerdings greift diese Ausweitung ebenso zu kurz wie die Regelung in § 7a KWKG 2020. Um das Potenzial der Abwasserwärme möglichst umfassend auszunutzen, sollte in beiden Vorschriften auch die Wärmeentnahme aus dem Zulauf von Kläranlagen genutzt werden dürfen. Diese Öffnung würde höhere Temperaturniveaus für die Wärmeerzeugung zugänglich machen und damit die Wirtschaftlichkeit erhöhen, ohne dass ein Missbrauchspotenzial erkennbar wäre.